

Hauptsatzung der Psychotherapeutenkammer Schleswig - Holstein

zuletzt geändert durch die Kammerversammlung am 21.11.2008

§ 1 Name, Rechtsstellung, Dienstsiegel, Sitz

(1) Die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt das kleine Landessiegel.

(2) Sie hat ihren Sitz in Kiel.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Psychotherapeutenkammer sind alle Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die in Schleswig-Holstein

1. ihren Beruf ausüben oder
2. falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben, es sei denn, dass sie Mitglied einer anderen Kammer im Bundesgebiet sind.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Kammermitglieder sind wahlberechtigt und wählbar zu den Organen der Kammer, sofern ihr Wahlrecht oder ihre Wählbarkeit nicht gemäß §§ 16 oder 17 Heilberufekammergesetz ausgeschlossen ist.

(2) Die Kammermitglieder haben insbesondere Anspruch auf:

1. Beratung und Unterstützung durch die Kammer in beruflichen Angelegenheiten,
2. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern untereinander sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten,
3. Anwesenheit bei kammeröffentlichen Sitzungen der Organe
4. Teilnahme an den von der Kammer durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen
5. kostenlose Zustellung der von der Kammer herausgegebenen Mitteilungen.

(3) Die Kammermitglieder müssen sich gemäß § 8 Heilberufekammergesetz innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft bei der Kammer schriftlich melden. Näheres regelt die Meldeordnung.

(4) Die Kammermitglieder sind gemäß § 10 Heilberufekammergesetz beitragspflichtig. Näheres regelt die Beitragssatzung.

(5) Die allgemeinen und besonderen Berufspflichten der Kammermitglieder ergeben sich aus §§ 29 ff. Heilberufekammergesetz sowie aus der Berufsordnung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Wegfall der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1.

§ 5 Aufgaben der Kammer

Die Kammer nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen sind. Innerhalb ihres Aufgabenkreises kann sie weitere Aufgaben nach § 3 Heilberufekammergesetz übernehmen.

§ 6 Organe der Kammer

Organe der Psychotherapeutenkammer sind

1. die Kammerversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Die Kammerversammlung

Die Kammerversammlung setzt sich gemäß § 13 Heilberufekammergesetz aus den gewählten 18 Vertreterinnen und Vertretern zusammen.

§ 8 Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung wählt den Vorstand und die Ausschüsse.

(2) Sie beschließt insbesondere:

1. die Hauptsatzung,
2. die Berufsordnung,
3. die Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
4. die Weiterbildungsordnung,
5. die Schlichtungsordnung,
6. die Geschäftsordnung
7. die Gebührenordnung,
8. die Beitragssatzung und
9. die Entschädigungsordnung.

(3) Sie beschließt den Haushaltsplan und die Festsetzung des Jahresbeitrages.

(4) Ihr obliegt die Entlastung des Vorstandes.

(5) Sie wählt Delegierte zu den Vereinigungen nach § 3 (5) Heilberufekammergesetz aus der Kammerversammlung.

(6) Sie erstellt eine Vorschlagsliste zur Berufung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen des Berufsgerichtes und des Berufsgerichtshofes sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

§ 9 Die Arbeit der Kammerversammlung

- (1) Einberufen wird die ordentliche Kammerversammlung mindestens zweimal jährlich.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt stets 4 Wochen .Maßgeblich ist die Aufgabe zur Post.
- (3) Eine außerordentliche Kammerversammlung muss auf Verlangen von 6 Mitgliedern der Kammerversammlung oder auf Verlangen von mindestens 100 Mitgliedern mit unverzüglicher Ladungsfrist unter Nennung der Tagesordnung einberufen werden.
- (4) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind gem. § 21(3) Heilberufekammergesetz öffentlich.
- (5) Die Aufnahme von Anträgen auf die Tagesordnung regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Beschlussfassung der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung ist gem. § 26 (1) Heilberufekammergesetz beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung bekannt.
- (2) Änderungen der Hauptsatzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Es wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied der Kammerversammlung dies beantragt.
- (4) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und drei weiteren Vorstandmitgliedern. Ihm muss mindestens eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut angehören.
- (2) Die Kammerversammlung kann für die jeweils darauf folgende Wahlperiode die Zahl der weiteren Vorstandmitglieder abweichend von § 11(1) auf bis zu 5 erhöhen.
- (3) Die Vorstandmitglieder müssen Kammermitglieder sein.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Kammerversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode den Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist in geheimer Wahl in besonderen Wahlhandlungen zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes werden nach Maßgabe der Wahlverordnung Psychotherapeutenkammer gewählt.
- (3) Die Besetzung des Vorstandes soll dem Verhältnis zwischen Frauen und Männern in der Kammerversammlung entsprechen.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können von der Kammerversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft ruht, wenn gegen das Mitglied des Vorstandes eine berufsgerichtliche Klage oder eine öffentliche Klage in einem strafgerichtlichen Verfahren, die eine der in § 17 Abs. 2 Nr. 3 Heilberufekammergesetz genannten Folgen haben könnte, erhoben worden ist. § 18 Heilberufekammergesetz gilt für den Verlust der Mitgliedschaft im Vorstand entsprechend.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer. Er hat dabei Gesetz und Satzung zu beachten, insbesondere die Vorgaben der Haushaltssatzung.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident wird im Falle der Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Ist auch diese bzw. dieser verhindert, kann die Präsidentin oder der Präsident Vorstandsmitglieder mit der Vertretung beauftragen. Darüber hinaus kann die Präsidentin oder der Präsident Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse beauftragen.
- (3) Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Form gemäß § 28 (2) Heilberufekammergesetz nicht, wenn sie Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen und keine höhere Belastung als 5.000,00 € für die Kammer damit verbunden ist.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere
 1. die Beratungen der Kammerversammlung vorzubereiten,
 2. die Beschlüsse der Kammerversammlung durchzuführen,
 3. die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses nach Berufsbildungsgesetz der Kammerversammlung zur Kenntnis zu geben,
 4. den Kammermitgliedern und der Aufsichtsbehörde über die Tätigkeit der Kammer im abgelaufenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.
- (5) Die Arbeit im Vorstand kann nach Gebieten aufgeteilt werden. Der Vorstand kann eigene Ausschüsse bilden.
- (6) Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen Dritte mit beratender Tätigkeit hinzuzuziehen.
- (7) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Übernahme durch den neu gewählten Vorstand weiter.

§ 14 Ausschüsse

(1) Die Kammerversammlung kann Ausschüsse und Kommissionen für wichtige Arbeitsgebiete bilden.

Als ständige Ausschüsse werden von der Kammerversammlung gebildet:

1. der Finanzausschuss
2. der Fort- und Weiterbildungsausschuss
3. der Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Ein Ausschuss für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ist auf einstimmiges Verlangen der Vertreterinnen und Vertreter dieser Berufsgruppe innerhalb der Kammerversammlung zu bilden.

(3) Die Kammerversammlung setzt die Zahl der Mitglieder ihrer Ausschüsse fest. Sie werden längstens bis zum Ende der Wahlperiode der Kammerversammlung gewählt.

(4) Den Ausschüssen sollen mehrheitlich Mitglieder der Kammerversammlung angehören.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht kammeröffentlich.

(6) Die Ausschüsse haben der Kammerversammlung regelmäßig zu berichten.

§ 15 Schlichtung, Ethik

Die Kammer bildet eine Schlichtungskommission (Schiedsgericht) nach § 7 Heilberufekammergesetz. Die Ethikkommission wird durch Satzung eingerichtet.

§ 16 Haushaltsplan und Rechnungslegung

(1) Der Vorstand hat der Kammerversammlung den Voranschlag des jährlich aufzustellenden Haushaltsplanes, der zugleich den Vorschlag für die Festsetzung des Jahresbeitrages enthält, so rechtzeitig vorzulegen, dass die Beschlussfassung bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres für das folgende Jahr erfolgen kann.

(2) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss unverzüglich aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Dieser hat ihn mit der Einladung zur ersten Kammerversammlung des Jahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

§ 17 Entschädigung

Den Mitgliedern der Kammerversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und Kommissionen wird eine Entschädigung gemäß der Entschädigungsordnung gewährt.

§ 18 Schriftführung

Über jede Sitzung der Kammerversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kommissionen wird ein Protokoll erstellt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Veröffentlichungen

Neben den erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt erfolgen Veröffentlichungen im Psychotherapeutenjournal oder durch Rundschreiben schriftlich oder in Textform gegenüber jedem Mitglied.

§ 20 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

(2) Unbeschadet der Regelung nach § 10 (2) kann die konstituierende Kammerversammlung diese Hauptsatzung mit einfacher Mehrheit ändern.

Kiel, den 30. Juni 2003

Errichtungsausschuss der
Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

Vorsitzende
Juliane Dürkop

Genehmigt aufgrund von § 21 Abs. 2 des Heilberufekammergesetzes:

Kiel, den 30 Juni 2003

Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein

Dr. Klaus Riehl

Ausgefertigt:

Kiel, den 01. Juli 2003

Errichtungsausschuss der
Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

Vorsitzende
Juliane Dürkop